

Informationen zu amtsärztlichen Attesten wegen Prüfungsunfähigkeit

Warum eine amtsärztliche Untersuchung?

Amtsärztliche Atteste/Zeugnisse werden dann gefordert, wenn der Grundsatz der Chancengleichheit (Gleichheitsgrundsatz) durch den Ausschluss von privatärztlichen Gefälligkeitsattesten gewahrt werden soll. Die Universitäten und Hochschulen in Rheinland-Pfalz fordern sie im Falle von Wiederholungsprüfungen gemäß ihrer Prüfungsordnung.

Wer trägt die Kosten?

Die Gebühr von 48,00 Euro ist vom Auftraggeber zu tragen (ggf kann sie auch nach Zeitaufwand berechnet werden). Auftraggeber ist der/die Studierende. Er/sie erhält das amtsärztliche Zeugnis persönlich.

Welches Gesundheitsamt ist zuständig?

Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der bzw. die Studierende den gewöhnlichen Aufenthalt hat (Wohnortprinzip). Ist eine Anfahrt dorthin infolge der Krankheit unzumutbar, wendet sich der Prüfling an das nächst gelegene Gesundheitsamt (VwVfG i.V.m VwVfG Rh.-Pf.).

Wann finden die amtsärztlichen Untersuchungen statt?

Termine für die amtsärztliche Untersuchung werden gemäß der Prüfungsordnungen zeitnah, üblicherweise am Tag der Prüfung eingeräumt.

Was ist mitzubringen?

Erforderlich ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises, sowie eine „zur Vorlage beim Arzt des Gesundheitsamtes“ geeignete Bescheinigung des behandelnden Arztes.

Worin unterscheidet sich das amtsärztliche von einem ärztlichen Attest?

das amtsärztliche Zeugnis ist ein sogenanntes qualifiziertes Attest. Diese Atteste enthalten auch Angaben, die üblicherweise unter die ärztliche Schweigepflicht fallen: u.a. Art der Krankheit, eine Beschreibung der festgestellten objektivierbaren Befunde und Symptome des Krankheitsbildes und der Auswirkungen auf das Funktions- und Leistungsvermögen. Da der/die Studierende in der Nachweispflicht steht, kann er/sie durch ein qualifiziertes Attest den Vorsitzenden der Prüfungskommission in die Lage versetzen, sich ein genaues Bild vom geltend gemachten Erkrankungszustand zu machen.

Wird der Datenschutz verletzt?

der Landesdatenschutzbeauftragte hat das Vorgehen 2010 geprüft und es als datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden bewertet (Drucksache Landtag RLP – 14/4660).

Wer entscheidet, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt?

Die rechtsverbindliche Feststellung ob Prüfungsfähigkeit bzw. -unfähigkeit vorliegt erfolgt ausschließlich durch das Prüfungsamt und nicht durch das, die Begutachtung durchführende Gesundheitsamt.

Dem Gesundheitszeugnis selbst kommt keine Regelungsmitteilung zu; es enthält lediglich die Mitteilung von Tatsachen... (Bundesverwaltungsgericht -Beschluss vom 06.08.1996, BVerwG 6 B 17.96- zur Regelungswirkung von Gesundheitszeugnissen)

Sowohl dem jeweiligen Prüfungsamt als auch einem evtl. angerufenen Gericht steht eine eigene Bewertung und Nachprüfung darüber zu, ob unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes Tatsachenfeststellungen vorlagen/vorliegen, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen.

Wann liegt Prüfungsunfähigkeit vor?

Prüfungsunfähigkeit liegt nur dann vor, wenn durch eine akute und zeitweilige gesundheitliche Beeinträchtigung eine Prüfung ihren Zweck verliert, über die wahren Fähigkeiten und Kenntnisse Auskunft zu geben. Für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit muss immer eine außergewöhnliche, mit der Prüfungssituation gewöhnlich nicht in Zusammenhang stehende, und deshalb den Aussagewert der Prüfungsentscheidung verfälschende Beeinträchtigung, vorliegen.

Nur solche Gesundheitsbeeinträchtigungen führen zu einer Prüfungsunfähigkeit, die im Einzelfall konkrete, erhebliche und prüfungsrelevante, d. h. objektivierbare leistungsmindernde Beschwerden verursachen oder sie mit hinreichender Sicherheit erwarten lassen.

(Urteil des OVG Niedersachsen vom 21.07.1992 –10 L 193/89)

Beispiele

Gesundheitsbeeinträchtigungen, bei denen die Kriterien erfüllt sein können:

- hochfieberige Infekte
- mit Bewusstseinstörung einhergehende Prozesse
- ans Bett fesselnde Verletzungen
- hochakute schmerzhafte Erkrankungen

Gesundheitsbeeinträchtigungen, bei denen die Kriterien üblicherweise nicht erfüllt sind:

- Krankheitsbilder, die noch keine Beschwerden und Leistungsabfälle hervorrufen, bei denen der Prüfling jedoch erwartet, dass sie im Rahmen der Prüfung auftreten werden.
- Störungen des Allgemeinbefindens und der Befindlichkeit, wie etwa nicht fiebrige Erkältungen, und gesundheitliche Beeinträchtigungen, die mit Magen-Darm Beschwerden, Kopf-, Hals- und Gliederschmerzen und/oder Schlafstörungen einhergehen.
- Störungen des Allgemeinbefindens und der Befindlichkeit, die auf eine Akuterkrankung in der Prüfungsvorbereitungsphase zurückzuführen sind.
- konstitutionsbedingte Beeinträchtigungen und chronische Erkrankungen, bei denen üblicherweise mit Schwankungen der Leistungsfähigkeit gerechnet werden muss. Sie sind als zum regulären Leistungsbild der bzw. des Studierenden gehörend, zu bewerten (Beschluss des BVerwG vom 13.12.1985, SPE Nr. 24).
- Psychische bzw. psychosomatische Beschwerden, die durch die Prüfungssituation selbst hervorgerufen sind, u. a. Prüfungsangst.